

Pressemitteilung vom 16. November 2021

Angesichts weiter steigender Corona-Infektionszahlen kann das Gesundheitsamt der Stadt Gera die Kontaktnachverfolgung nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen.

„Unser Augenmerk bei der Kontaktnachverfolgung liegt bei gefährdeten Personengruppen, z.B. in medizinisch-/pflegerischen Einrichtungen und Haushaltsangehörige sowie auf größeren Ausbruchsgeschehen. Bei zum Teil mehr als 100 Fällen am Tag ist es uns nicht mehr möglich, jede Bürgerin und jeden Bürger persönlich anzurufen. Vor allem bei Schulklassen und Kita-Gruppen gibt es zahlreiche Kontakte. Die Quarantänebescheide werden schnellstmöglich versendet und wir bitten bei Verzögerung um Verständnis“, so die Leiterin des Amts für Gesundheit und Versorgung, Monika Jorzik.

Das Gesundheitsamt setzt auf eigenverantwortliches Handeln bei Menschen, die sich mit dem Corona Virus infiziert haben. Dabei sollen diese sich umgehend isolieren und ihre Kontakte selbständig informieren. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind gegeben, unabhängig welches Testverfahren zum positiven Ergebnis führt. Infizierte Personen werden nicht mehr in jedem Fall telefonisch kontaktiert und beraten.

Wenn das Gesundheitsamt über ein positives PCR-Testergebnis informiert wird, erhalten die betreffenden Personen schnellstmöglich ihren Quarantänebescheid. Die engen Kontaktpersonen können entweder den ausgefüllten Fragebogen (Download auf der Homepage www.corona.gera.de/betroffen) oder einfach nur ihre persönlichen Daten per E-Mail an das Gesundheitsamt (teamcorona@gera.de) schicken.

Die Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen beträgt zehn Tage seit dem letzten Kontakt zur infizierten Person. Wenn die Kontaktpersonen keine Symptome haben, dann kann die Quarantänedauer mit einem PCR-Test frühestens am fünften Tag oder einem Schnelltest am siebten Tag der Quarantäne verkürzt werden. Liegt ein negatives Testergebnis vor, dann endet die Quarantäne. „Aber beobachten Sie Ihre Gesundheit bis 14 Tage nach dem letzten Kontakt, bei mehreren Fällen in der Familie bis zum Tag 20, denn die Erkrankung kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aktiv werden“, betont Monika Jorzik.

Für Infizierte Personen dauert die Quarantäne 14 Tage. Sie endet, wenn die Person keine Symptome mehr hat und mit einem negativen Schnell-Testergebnis ist dann die Sicherheit gegeben, dass man nicht mehr ansteckend ist. Die Quarantänezeit bei infizierten Personen kann nicht verkürzt werden. Die Tests müssen von den betroffenen Personen selbst organisiert werden und der Befund anschließend per E-Mail an teamcorona@gera.de übermittelt werden, damit die Quarantäne durch das Gesundheitsamt schriftlich aufgehoben werden kann. Eine Liste der aktuellen Teststellen ist unter www.corona.gera.de/tests zu finden.

„Oft rufen auch die Bürger an unserer Hotline an und erkundigen sich, wohin sie sich wenden können, wenn sie ein positives Selbsttest-Ergebnis haben. Auch hier bitten wir, sich eigenständig um einen PCR-Test zu kümmern. Wer keine Symptome hat, erhält den PCR-Test auch kostenfrei in den o.g. Teststellen. Wenn die betreffende Person allerdings starke Symptome hat, dann muss der Arzt mindestens telefonisch kontaktiert werden“, betont Monika Jorzik. Der Arzt kann den Test selbst durchführen oder online einen Testtermin in der Teststelle der KVT im Ärztehaus Bieblach

vereinbaren. Bis zum endgültigen Ergebnis des Tests müssen sich die Personen isolieren. Fällt der Test negativ aus, kann die Quarantäne beendet werden.

Doch auch hier der Hinweis: „Das Gesundheitsamt informiert nicht über negative Testergebnisse! Uns liegen in der Regel nicht die negativen Testergebnisse vor“, so Monika Jorzik und verweist darauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsamt sowie an der Bürgerhotline durch das hohe Infektionsgeschehen und die zahlreichen Anfragen an ihre Belastungsgrenzen kommen.

Das Team im Gesundheitsamt sowie die Bürgerhotline werden auch wieder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung unterstützt. Zudem hat der Krisenstab der Stadt Gera am 15. November 2021 wieder seine Arbeit aufgenommen.

„Wir sind durchaus organisatorisch und technisch deutlich besser aufgestellt als bei der ersten Welle. Auch die Abläufe funktionierten besser und es gibt ein festes Corona-Team. Aber trotzdem müssen wir wieder personell aufstocken, damit wir von der Welle nicht überrollt werden“, resümiert die Leiterin des Amts für Gesundheit und Versorgung.

Nach Weisung vom Land: Stadt Gera erlässt neue

Corona-Allgemeinverfügung

Pressemitteilung vom 10. November 2021

Die Stadt Gera erlässt ausschließlich auf strikte, fachliche Weisung der obersten Gesundheitsbehörde (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) am 10. November 2021 eine aktualisierte Corona-Allgemeinverfügung. Der Kern der Allgemeinverfügung liegt vor allem bei weiteren Einschränkungen für Veranstaltungen.

Bereits ab morgen, dem **11. November 2021** gilt deshalb bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** folgendes:

- insbesondere bei Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkten, Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern oder Konzertaufführungen sowie in Diskotheken, Tanzklubs und bei sonstigen Tanzlustbarkeiten muss sich der **Veranstalter** für eines der **Optionsmodelle 2G** (nur geimpfte oder genesene Personen dürfen teilnehmen) oder **3G-Plus** (es gilt zudem die Vorlage eines maximal 48 Stunden alten PCR-Tests oder eines maximal 24 Stunden alten alternative Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens) **entscheiden** und die Kontaktnachverfolgung gewährleisten
- Jeder Person, egal ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, muss rechnerisch eine Raumgröße von vier Quadratmeter zur Verfügung gestellt werden

In folgenden Bereichen gilt weiterhin die 3G-Regelung:

- Museen
- Musik- und Kunstschulen,
- Bibliotheken
- Archive
- Volkshochschule
- Spielhallen und Wettbüros u. ä. Einrichtungen,
- Saunen und Solarien
- Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern und Thermen
- Fitnessstudios,
- Tanzschulen, Ballettschulen, Musik- und Jugendkunstschulen, Musik- und Gesangsunterricht sowie vergleichbare Angebote
- Flug- und Fahrschulen und ähnliche Einrichtungen
- Sportangebote
- Touristische Angebote (z.B. Gruppenführungen)
- Gaststätten (nicht im Außenbereich, bei Lieferung und Abholung, in nichtöffentlichen Betriebskantinen, auf Autohöfen etc.)

Dazu Oberbürgermeister Julian Vonarb: „Wir haben versucht, dem Land zu vermitteln, dass die Optionsmodelle unserer Meinung nach nicht der richtige Weg sind. Auch Personen mit vollständigem Impfschutz können sich infizieren und das Virus weiterverbreiten. Wir plädieren für mehr Achtsamkeit, das strikte Einhalten der AHA-L-Regeln und mehr Tests, auch für Geimpfte.“

Die neue Allgemeinverfügung wird am 10. November 2021 in einem Sonderamtsblatt veröffentlicht und gilt bis zum 24. November 2021. Tags darauf, am 25. November 2021, soll der Geraer Märchenmarkt eröffnet werden: „Wie den Medien zu entnehmen ist, plant die Landesregierung die Einführung eines flächendeckenden 2G-Modells. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass ich unverändert an den Planungen für unseren Märchenmarkt festhalte. Dieser findet unter freiem Himmel statt und jeder kann dann für sich selbst entscheiden, ob er ihn besuchen möchte“, so Oberbürgermeister Julian Vonarb.

Die Allgemeinverfügung ist zu finden unter www.corona.gera.de/verordnungen